

1 C 169/44

1 stS 103/44

10

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Transportarbeiter []
[] aus, Düsseldorf, zur Zeit in Strafhaft im Arbeitshaus
in Suben/OD.

wegen Verbrechen gegen die VolksschädlsVO,

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom
26. Januar 1945, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze,

die Reichsgerichtsräte Dr. Rohde und Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Landgericht in Düsseldorf
vom 6. Mai 1944 wird, soweit es den Angeklagten [] betrifft, im
Strafausspruch einschließlich der Entscheidung über die Aberken=
nung der Ehrenrechte, über die Anrechnung von Untersuchungshaft,
über die Unterbringung des Angeklagten [] in einer Heil=
Pflegeanstalt und über die Anordnung der Sicherungsverwahrung un=
ter Aufrechterhaltung der ihm insoweit zugrunde liegenden Fest=
stellungen aufgehoben.

Der Angeklagte [] wird zum Tode und zum dauernden Verlust
der Ehrenrechte verurteilt.

Er trägt die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Der Angeklagte ist durch das angefochtene Urteil als ge=
fähr=

fährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen einfachen Diebstahls, wegen Volksschädlingsverbrechen nach dem § 2 VolksschädlingsVO in Verbindung mit versuchtem schweren Diebstahl in zwei Fällen und wegen Volksschädlingsverbrechens gegen die §§ 2, 4 VolksschädlingsVO in Verbindung mit vollendetem schwerem Diebstahl und mit einem Verbrechen gegen den § 1 Abs. 1 KWVO zu der Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft und zum Verlust der Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren verurteilt worden; außerdem ist seine Unterbringung in einer Heil- oder Pfléganstalt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet worden.

Nur gegen den Strafausspruch dieses Urteils richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts. Mit ihr wird geltend gemacht, es bestünden erhebliche Bedenken dagegen, daß das Sondergericht davon abgesehen habe, gegen den Angeklagten die Todesstrafe zu verhängen. Deshalb sei das angefochtene Urteil ungerecht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

II. Das Sondergericht hat es nicht für notwendig erachtet, gegen den Angeklagten auf die Todesstrafe zu erkennen. Dazu hat es ausgeführt, der Schutz der Volksgemeinschaft erscheine hinreichend gewährleistet, wenn der Angeklagte eine Zeitlang in einer Strafanstalt untergebracht werde; daß er von dort ausbrechen werde, stehe nicht zu erwarten; es komme hinzu, daß er für die Volksgemeinschaft nicht völlig wertlos sei; er sei bisher mit einer erheblichen Freiheitsstrafe, insbesondere einer Zuchthausstrafe nicht vorbestraft, so daß er einen strengen Strafvollzug noch nicht zu spüren bekommen habe; die jetzt abgeurteilten Taten allein rechtfertigten nicht die Verhängung der Todesstrafe; weder die Wegnahme der Sparuhr noch der eine vollendete schwere Diebstahl noch die beiden versuchten schweren Diebstähle verlangten als Sühne die schwerste Strafe; auch das Vorleben des Angeklagten sei nicht so verwerflich, daß er ausgemerzt werden müßte; er sei noch jung, unter schwierigen Verhältnissen aufgewachsen und dadurch haltlos geworden; nach Verbüßung der letzten Vorstrafe habe er keine rechte Unterkunft gefunden, habe in Bunkern nächtigen müssen und sei dadurch mit Leuten zusammengekommen, deren Verführung er erlegen sei; wenn auch Verdunklungsverbrechen und namentlich ein Einbruchsdiebstahl von dem Umfang, wie er hier begangen worden sei, schwer bestraft werden müßten, so sei doch bei dem

Angeschuldigten eine entsprechende Freiheitsstrafe noch eine angemessene Sühne.

III. Die Ausführungen des Sondergerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Zwar hat es rechtlich einwandfrei nachgewiesen, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, die Gründe aber, aus denen es die Anwendung des § 1 Änderungsg abgelehnt hat, halten der Nachprüfung nicht stand.

Gegenüber der Gefahr, die für die Volksgemeinschaft von den Tatern ausgeht, die die Vorschrift des § 1 Änderungsg treffen soll, hat der Gesetzgeber bewußt den Schutzgedanken dem Sühnegedanken vorangestellt. Der entscheidende Gesichtspunkt dafür, ob die Sicherungsverwahrung genügt oder ob die Todesstrafe erforderlich ist, kann nicht in dem Schutz als solchem, also in der Verhinderung weiterer Straftaten, gefunden werden, sondern entscheidend muß der Wert oder der Unwert der Persönlichkeit des Täters sein, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden soll. Hat er sich selbst durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung oder durch die Schwere der Tat, die er zu sühnen hat, außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, so hat er die Todesstrafe verwirkt; RGSt Bd. 76 S. 91, 92, 93.

Wenn das Sondergericht meint, der Schutz der Volksgemeinschaft erscheine hinreichend gewährleistet, wenn der Angeklagte eine Zeitlang in einer Strafanstalt untergebracht werde, eine Ausbruchsfahr bestehe nicht, dazu komme noch, daß der Angeklagte für die Volksgemeinschaft nicht völlig wertlos sei, so irrt es rechtlich über den Begriff des Schutzbedürfnisses. Nicht die Verhinderung weiterer Straftaten ist entscheidend in Betracht zu ziehen, sondern darüber hinaus, ob der Angeklagte sich selbst bereits außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat. Ob das geschehen ist, ist nach dem Sittlichkeitsempfinden und nach dem Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft im ganzen zu beurteilen. Die Notwendigkeiten, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen, entscheiden darüber, ob der Täter endgültig unschädlich gemacht werden muß; RGSt Bd. 76 S. 91. Hierzu ist auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils folgendes zu sagen:

Der

Der einfache Diebstahl, bei dem der Angeklagte im Juli oder August 1943 eine Sparuhr entwendet hat, ist zwar nicht besonders schwerwiegend, weil die Diebesbeute nur einen geringen Wert hatte und der Angeklagte infolge des Verlustes seiner Unterkunft durch einen Luftangriff und durch eine drückende Mietschuld sich in gewisser wirtschaftlicher Bedrängnis befand. Die anderen drei Straftaten liegen aber sehr schwer. Zunächst hat der Angeklagte mit anderen Mittätern versucht, in einen privaten Luftschutzkeller einzubrechen, weil sich dort, wie sein Mittäter, der fahnenflüchtige [redacted], ausgekundschaftet hatte, 14 Koffer befinden sollten. Dieser Einbruch mißlang nur, weil die Täter die Schutzmaßnahmen nicht überwinden konnten. Der Angeklagte ist dann weiterhin an einem versuchten Diebstahl in einem öffentlichen Luftschutzkeller beteiligt, bei dem er einen ihm von [redacted] in die Hand gedrückten Revolver mit Munition bei sich trug. Daß es in diesem Fall bei einem Versuch geblieben ist, ist nur darauf zurückzuführen, daß die Täter sich nicht getrauten, die beiden vorgefundenen Koffer hinauszutragen, weil Soldaten vor dem Eingang standen. Besonders kennzeichnend für den Angeklagten und seinen Mittäter ist, daß sie diesen öffentlichen Luftschutzkeller betreten hatten, weil sie dort Werkzeug vorzufinden hofften, mit dem sie einen anderen Luftschutzkeller aufbrechen wollten. Es handelt sich also bei dem Angeklagten [redacted] und seinem Mittäter um Personen, die es auf die in der Kriegszeit besondere schwerwiegenden Einbrüche im Luftschutzkeller abgesehen hatten. Auch der vollendete Einbruchsdiebstahl in einem Zigarrengeschäft wiegt schwer. Die Täter haben dabei nicht nur die kriegsbedingte Verdunklung, sondern auch den Umstand zur Ausführung ihrer Tat ausgenützt, daß das Geschäft in einer infolge der Beschädigung der umliegenden Häuser verkehrsarmen Straße liegt.

Die strafbare Betätigung des Angeklagten ist demnach sehr erheblich und sehr gefährlich gewesen. Mag der Verlust eines eigenen Unterkommens vielleicht der Anlaß zu dem Diebstahl der Sparuhr gewesen sein, so kommt er doch bei den übrigen Diebstählen nicht mehr in Frage. Zu diesen Taten ist der Angeklagte zwar durch den fahnenflüchtigen [redacted] veranlaßt worden, aber gerade der Umstand, daß er im Jahre 1943 bereits einmal wegen Diebstahls bestraft werden mußte und daß er den Diebstahl der Sparuhr ohne Beeinflussung

von

von dritter Seite begangen hat, zeigt, daß dem Angeklagten selbst, wie das Sondergericht zutreffend angenommen hat, ein Hang zu Eigentumsverbrechen innewohnt.

Der Wert der Persönlichkeit des Angeklagten ist sehr gering einzuschätzen. Er stammt aus einer erblich belasteten Familie, zwei seiner Geschwister sind geistesschwach, er selbst leidet an einem moralischen Schwachsinn erheblichen Grades und ist deshalb im Jahre 1937 unfruchtbar gemacht worden. Das Sondergericht hat daher bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB bejaht. Seine Vorbestrafungen wegen Arbeitsverweigerung und wegen widernatürlicher Unzucht lassen seine sittliche Minderwertigkeit klar erkennen. Für die Zukunft sind die Aussichten recht gering, daß er für die Volksgemeinschaft überhaupt jemals nutzbringend eingesetzt werden könnte. Dagegen ist die Rückfallgefahr bei dem Angeklagten erheblich. Er ist zwar zufolge seines Schwachsinn bei den letzten drei Taten der Beeinflussung durch unterlegen, aber gerade dieser Umstand läßt seine Gefährlichkeit besonders deutlich werden, da er nicht die nötigen Hemmungen aufbringen wird, um Versuchungen zu neuen Rechtsbrüchen zu widerstehen. Im übrigen ist die Freiheit des Gerichts, nach seinem Ermessen Strafmilderung zu gewähren oder zu versagen, durch den § 51 Abs. 2 auch nicht für die Todesstrafe eingeschränkt; RGSt Bd 71 S. 179, 182.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die Taten des Angeklagten, so ergibt sich, daß nach dem Sittlichkeitsgefühl und nach dem Gerechtigkeitsempfinden der Volksgemeinschaft der Angeklagte unschädlich gemacht werden muß. Es wäre mit den Notwendigkeiten, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes während des Krieges bedingen, nicht vereinbar, wenn er weiter am Leben bliebe. Der Schutz der Volksgemeinschaft im oben dargelegten Sinne erfordert gemäß dem § 1 Änderungsg seine Beseitigung.

Aber auch soweit die §§ 2 und 4 der VolksschädIVO gegen den Angeklagten angewandt worden sind, hat er die Todesstrafe verwirkt. Nach den Feststellungen des Landgerichts handelt es sich im Hinblick auf den § 2 um besonders schwere Fälle im Sinne dieser Vorschrift. Soweit aber der § 4 in Frage kommt, erfordert das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat die Anwendung der schwersten Strafe.

Der Strafausspruch des angefochtenen Urteils ist demnach auf=

ZU=

zuheben, da er ungerecht ist; § 34 flg. ZuständigkeitsVO.

IV. Einer Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz bedarf es nicht, da der Senat in der Lage ist, auf Grund der aufrechterhaltenen Feststellungen des sondergerichtlichen Urteils gemäß dem § 1 Änderungsg und gemäß der §§ 2,4 der VolksschädlingsVO selbst auf die Todesstrafe zu erkennen.

Wegen der Aberkennung der Ehrenrechte wird auf den § 32 StGB, wegen der Kostenentscheidung auf den § 465 StPO verwiesen.

gez. Schultze

Rohde

Rusche
